

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim

vom 4. Oktober 2004

13 Mündelwörter
19 Beig. CDU/CSU
12 Bürgerbegehren

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungsverordnung Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich:

Rathaus, Am Römer 4

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bau- und Liegenschaftsausschuss
4. Landwirtschafts-, Weinbau- und Leseausschuss
5. Friedhofsausschuss
6. Verkehrsausschuss
7. Jugendausschuss
8. Kindergartenausschuss

*+ Müllabfuhrsausschuss
Rechtschulsausschuss, Dorfentwicklungsausschuss*

2. Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 bis 7 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter; die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 8 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

3. Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 1 Nr. 3 – 8 werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 3 – 8 soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 5

Beigeordnete

1. Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
2. Für die Verwaltung der Gemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 – 5.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 Euro. Damit sind auch die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort abgegolten.
3. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

4. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
5. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 Euro. Damit sind auch die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort abgegolten.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 – 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuergesetz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Ordn. d. Reg. 19

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der/die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenverordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. September 1999 außer Kraft.

Gau-Bickelheim, den 4. Oktober 2004

Gemeindeverwaltung Gau-Bickelheim

(Hollenbach)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

AKTENVERMERK

Aufwandsentschädigung für die Beigeordneten im Falle der Vertretung; Ergänzung in der Hauptsatzung der Ortsgemeinden Gau-Bickelheim und Wonsheim

Bei Neufassung der Hauptsatzung für die Wahlperiode 2014 – 2019 wird empfohlen, den bisherigen **§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten** wie folgt zu ergänzen.

Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

In den Hauptsatzungen der restlichen Ortsgemeinden sowie der VG ist der Absatz bereits enthalten.

Im Auftrag



(Östreicher)

2. Herrn Castor zur weiteren Veranlassung